Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.07.2026 (01.01.2027)	1.1

Aufgrund des § 9 (1) der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2012 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder besonderen Ratsbeschluss übertragen worden ist. Im Übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten bis zur Entscheidung im Rat oder im entscheidungsbefugten Ausschuss vorzuberaten.

Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 (3) GO NRW.

§ 2

Der Rat bildet die nachstehenden Ausschüsse und überträgt ihnen gemäß § 41 Abs. 2 und 3 GO NRW in den aufgeführten Fällen die Entscheidungsbefugnis:

Ausschuss für Kultur und Tourismus

Entscheidungsbefugnis über:

a) Zuwendungen an Dritte auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege bis zu 2.500,00 €
b) Auswahl von Kunstwerken und Ausstellungsstücken an und in öffentlichen Gebäuden
c) Angelegenheiten der städtischen Kultureinreichungen
d) Pflege der Heimat und des heimischen Brauchtums
e) Entscheidung über die Richtlinien zur Gewährung von Förderhilfen kulturtragender Vereine und Verbände
f) Entscheidung über die Richtlinien zur Gewährung von Förderbeihilfen an Vereine und Verbände im Rahmen internationaler Begegnungen
g) die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs und des Tourismus, soweit sie keine grundsätzlichen und baulichen Maßnahmen nach sich ziehen oder in die Entscheidungsbefugnis der WSG Menden Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Menden GmbH fallen.

Vorberatung über:

a) touristischen Maßnahmen, die bauliche Maßnahmen nach sich ziehen oder Zuständigkeiten anderer Ausschüsse berühren.

Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Als wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Sicherheit ist das Feuerwehrwesen diesem Ausschuss angegliedert.

Entscheidungsbefugnis über:

a) Festlegung der Grundzüge für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

b) Angelegenheiten im Bereich von Notfallrettung und Krankentransport
c) Entscheidungen im Rahmen des Marktwesens und Sonder- Großveranstaltungen
d) Angelegenheiten der kommunalen Friedhöfe
e) alle nach der Straßenverkehrsordnung zu regelnden Maßnahmen (insbesondere Verkehrssicherheit und Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen), sofern gemeindliches Einvernehmen erforderlich ist.
f) Kommunaler Bevölkerungsschutz

Vorberatung über:

a) Planungen und Konzepte zur Mobilität sowie deren Umsetzung (raumbezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte), sofern verkehrsrechtliche Anordnungen im Einvernehmen mit der Gemeinde inkludiert werden.
b) Gesamtstädtische integrierte Verkehrsentwicklungsplanung / Mobilitätsplanung, sofern verkehrsrechtliche Anordnungen im Einvernehmen mit der Gemeinde inkludiert werden.
c) Lärmaktionsplan

Ausschuss für Planen und Bauen

Entscheidungsbefugnis über

a) Verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Beschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe g) GO NRW [abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB und des Maßnahmengesetzes zum BauGB einschl. der abschließenden Abwägung]
b) Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB und § 36a BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
c) Ausnahmegenehmigungen gem. § 14 Abs. 2 BauGB [Ausnahmen von einer Veränderungssperre], soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Entscheidungen der Bürgermeisterin über Ausnahmegenehmigungen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre sind dem Ausschuss mitzuteilen
d) Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
e) Abschluss von Erschließungsverträgen (unter Beachtung folgender Verfahrensregelung: Jeweils ein Exemplar der Erschließungsverträge zwischen der Stadt Menden und einem Dritten wird den Fraktionen vor der Beschlussfassung im Ausschuss für Planen und Bauen so rechtzeitig zugeleitet, dass eine Stellungnahme bis zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen möglich ist.)
f) Festlegung des Straßen- und Wegebauprogrammes sowie Planung und Bau von öffentlichen Plätzen einschließlich verkehrsplanerischer und verkehrstechnischer Maßnahmen
g) Bau von Sportanlagen
h) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
i) Benennung von Straßen
j) Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde im Unterschutzstellungsverfahren
k) Bau von Verkehrsanlagen
l) Planungen und Konzepte zur Mobilität sowie deren Umsetzung (raumbezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte), sofern sie bauliche Maßnahmen nach sich ziehen
m) Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Planungen anderer Träger

n) Barrierefreie Mobilität
o) Infrastruktur E-Mobilität
p) Bau von städtischen Grünanlagen
q) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, Planung und Bau von Retentions- und Renaturierungsmaßnahmen
r) Angelegenheiten des MBB

Sozialausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

a) Konzepte, Programme, Richtlinien
    a. Sozialplanung
    b. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe
    c. Integration von Aussiedler*innen sowie ausländischen Einwohner*innen
    d. Betreuung und Unterbringung von Obdachlosen und Nichtsesshaften
    e. Soziale Inklusion
    f. Seniorenpolitik einschl. Seniorenhilfeplanung • Ambulante Dienste • Stationäre Versorgung im Alter
    g. Gesundheitswesen (Maßnahmen zur Verbesserung der Medizinische Versorgung im Stadtgebiet)
    h. Sonstige grundlegende sozialpolitische Aufgaben soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Menden (Sauerland) fallen.
b) Verteilung der städtischen Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Institutionen
c) Beratung von Angelegenheiten des demografischen Wandels, soweit sie den Bereich Soziales und Gesundheit betreffen
d) Impulsgeber für alle Fragen des demografischen Wandels, soweit sie die anderen Fachausschüsse oder den Rat betreffen
    a. Wohnen im Alter
    b. Planung von städtischen Bauvorhaben im sozialen Bereich

Vorberatung über:

a) Festsetzung der Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangswohnheime

Ausschuss für Umwelt und Klima

Entscheidungsbefugnis über:

a) Angelegenheiten des Klimaschutzes und des Klimawandels
b) Art und Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen des Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzeptes, sofern nicht der Rat oder andere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind
c) Planung von städtischen Grünanlagen
d) Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Grundwasserschutzes
e) Maßnahmen des Gewässer- und Grundwasserschutzes
f) Planung und Anlage von Ausgleichsflächen
g) Angelegenheiten stadtbildprägender Bäume im städtischen Eigentum, sofern keine Festsetzung im Bebauungsplan besteht
h) Abfallangelegenheiten
i) Angelegenheiten des Stadtforstes
j) Angelegenheiten des ÖKO-Pools
k) Mobilitätsmanagement städtischer Einrichtungen

l) Planungen und Konzepte zur Mobilität sowie deren Umsetzung (raumbezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte), sofern sie keine baulichen Maßnahmen nach sich ziehen

Vorberatung über:

a) Durchführung städtischer Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimawandel sofern der Rat oder andere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind
b) Umweltverträglichkeitsprüfungen und Umweltberichte im Rahmen der Bauleitplanung
c) Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzeptes
d) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, Planung und Bau von Retentions- und Renaturierungsmaßnahmen
e) Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsbeschlüsse von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB
f) Planungen und Konzepte zur Mobilität sowie deren Umsetzung (raumbezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte / Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte), sofern sie bauliche Maßnahmen nach sich ziehen
g) Stellungnahmen zu verkehrlichen Planungen anderer Träger
h) Gesamtstädtische integrierte Verkehrsentwicklungsplanung / Mobilitätsplanung
i) Lärmaktionsplanung
j) Infrastruktur E-Mobilität

Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservice Menden und Ausschuss für Stadtentwässerung Menden

Aufgaben und Befugnisse werden in der Betriebssatzung geregelt.

Vorberatung über:

a) Liegenschaftsangelegenheiten
b) Mitteilungen über Grundstücksangelegenheiten der laufenden Verwaltung
c) Planung und Durchführung von Kanalbau- und Kanalsanierungsmaßnahmen
d) Ermittlung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren

Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

a) alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten oder einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen sind
b) die Zuständigkeit eines Ausschusses, wenn mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten
c) Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis widersprechende Beschlüsse gefasst haben, das gilt auch dann, wenn einer der beteiligten Ausschüsse der Hauptausschuss selbst ist
d) Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden soweit der Mitgliedsbetrag von 1.000 Euro p.A. überschritten wird

e) Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind; über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet der Rat
f) Haushaltsangelegenheiten
    a. haushaltsmäßig nicht gedeckte Finanzierungsangelegenheiten, sofern der Stadtkämmerer sein Recht auf Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht ausüben will
    b. Verwendung zweckfreier Spenden an die Stadt
g) den Abschluss von Sponsoring-Verträgen, soweit diese einen Betrag von 10.000 € übersteigen.
h) Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland)
i) Erwerb und Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 15.000 €, soweit sich die Zuständigkeit des Ausschusses aus der bilanziellen Zuordnung ergibt.
   Hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören.
j) Belastung von Grundstücken mit Baulasten und Dienstbarkeiten, die eine Entschädigungsbetrag ab 8.000 € auslösen.
k) Anmietung und Anpachtung von unbebauten Grundstücken, bei denen eine Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr als 15.000 € vereinbart wird.
l) Vermietung/ Verpachtung unbebauter Grundstücke, bei denen eine Jahresmiete / Jahrespacht von mehr als 4.000 € vereinbart wird.
m) Bestellung von Erbbaurechten an unbebauten Grundstücken zur Vergabe an Dritte als Erbbauberechtigte sowie Übernahme unbebauter Grundstücke durch die Stadt als Erbbauberechtigte, soweit ein jährlicher Erbbauzins von mindestens 500,00 € vereinbart wird.
n) Grundsatzangelegenheiten und strategische Ausrichtung der verwaltungsinternen Digitalisierung, Datenverarbeitung und IT-Sicherheit
o) Digitale Transformation der Stadtgesellschaft (inkl. der strategischen Steuerung der Digitalisierungsprojekte von besonderer Bedeutung).
p) Weiterentwicklung und Steuerung der Smart City Strategie und Projekte, sofern sie nicht dem Rat vorbehalten sind.
q) Grundsätzliche Gleichstellungsfragen.
r) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und –freundschaften

Für die Buchstaben i) bis m) gilt:

Die Verwaltung informiert den Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen von halbjährlichen Berichterstattungen über die Rechtsgeschäfte, die unterhalb der dortigen Wertgrenzen liegen.

Vorberatung über:

a) Aufgabenübertragungen im Bereich Digitalisierung an städtische Tochterunternehmen.

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden im KJHG und AG KJHG sowie in der Satzung für das Jugendamt geregelt.

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden in der Gemeindeordnung und in der Rechnungsprüfungsordnung geregelt

Schulausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

a) Aufgabenstellungen, die die Stadt Menden (Sauerland) gemäß den schulrechtlichen Vorschriften als Schulträger wahrnimmt, sofern der Schulausschuss nicht nur vorberatend zuständig ist.
b) Inhaltliche Ausrichtung und Bedarfsfestlegung der digitalen Bildungsinfrastruktur

Vorberatung über:

a) Errichtung, Änderung oder Auflösung öffentlicher Schulen
b) Namensgebung von Schulen
c) Schulentwicklungsplanung
d) Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen
e) Änderung der dauerhaften Zügigkeiten der weiterführenden Schulen
f) Medienentwicklungsplanung

Sportausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

a) Angelegenheiten der kommunalen Sportstätten
b) Planung von Sportanlagen
c) Bewilligung von Sportfördermitteln und Förderbeihilfen für Zwecke der Pauschal- und der Projektförderung der Sportvereine
d) Verleihung der Sportmedaillen und des Ehrenpreises
e) Erstellung von Richtlinien für den Sport und für kommunale Sportstätten

Wahlausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden im Kommunalwahlgesetz geregelt.

Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden im Kommunalwahlgesetz geregelt.

Unterausschuss des Haupt- und Finanzausschusses „Personal“

Der Unterausschuss „Personal“ berät folgende Angelegenheiten vor:

a) Vorberatung des jährlichen Stellenplans als Bestandteil des Haushaltsplanes zur anschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Menden (Sauerland)
b) Gleichstellungsplan
c) Übersichten über unbesetzte Stellen
d) Fluktuationsanalysen
e) Personalentwicklungskonzepte (u.a. Beurteilungs- und Bewertungsrichtlinien)
f) Fortbildungskonzepte
g) Konzepte zum Gesundheitsmanagement

h) Ausbildungsplanung
i) Information über Stellenbesetzungsverfahren (Beamte: ab Besoldungsgruppe A 14 LBesG NRW, Tariflich Beschäftigte: ab Entgeltgruppe 13 TVöD)
j) Information zur Bestellung der Rechnungsprüfungsamtsleitung und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss regelt nach § 27 Abs. 7 GO NRW seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden (Sauerland), 27.10.2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de -Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.